



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 165 Ausführungserlaß vom 23.1.32.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

§ 7.

(1) Die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

\*

165

**Schmalfilmvorführungen.**

**RdErl. d. MdL., d. MfV., d. MfWKuV. u. d. MfHuG. v. 23. 1. 1932**

— I f 11 V, II 2232/8. 1, U IV 5155, III c 336.

(MBlV. S. 65.)

I.

Mit der in der Anlage [vgl. I f d. Nr. 164] abgedruckten Pol.-Verordnung über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, soweit sie sich auf Schmalfilmvorführungen beziehen, außer Kraft getreten. Insbesondere kann für diese Veranstaltungen in Zukunft weder ein Bildwerferraum noch ein geprüftes Bildwerfergerät verlangt werden; ebenso bedarf derjenige, welcher Schmalfilme vorführt, nicht mehr eines amtlichen Prüfungszeugnisses als Lichtspielvorführer oder als technischer Leiter von Lichtbildvorführungen in Schulen und in der Jugendpflege. Um indessen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Eingang bezeichnete Polizeiverordnung die für den Bau, die Einrichtung und die Benutzung von **Versammlungsräumen** erlassenen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit Schmalfilmvorführungen in solchen Räumen stattfinden, sind also diese Bestimmungen auch weiterhin zu beachten.

II.

Die Feststellung, ob Schmalfilmerzeugnisse als Sicherheitsfilme anzuerkennen sind, wird der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin übertragen. Bei dieser können Anträge auf Prüfung von Schmalfilmerzeugnissen unter nachstehenden Bedingungen gestellt werden:

Dem Antrage ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, derzufolge der Antragsteller sich verpflichtet

1. anzuerkennen, daß das Verfahren über die Feststellung der Schwerentflammbarkeit und der Schwerbrennbarkeit (§§ 2—4 der Pol.-VO. für seine gesamte Schmalfilmerzeugung verbindlich ist,

2. seine gesamte Schmalfilmerzeugung mit einer besonderen Kennzeichnung als Sicherheitsfilm dergestalt zu versehen, daß diese Kennzeichnung zugleich mit der Angabe des Herstellers oder seines Geschäftszeichens fortlaufend in der ganzen Länge des Bildstreifens unverwischbar angebracht und deutlich erkennbar ist,

3. seine gesamte Schmalfilmerzeugung hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Sicherheitsfilm durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt laufend überwachen zu lassen,

4. die hierdurch entstehenden Prüfungskosten der genannten Anstalt zu erstatten.

Dem Antrage ist ein Druckstock beizufügen, der zur Verwendung bei der Veröffentlichung (vgl. unten zu III) bestimmt ist.

Über das Ergebnis der erstmaligen Prüfung der Schmalfilmerzeugnisse erteilt die Chemisch-Technische Reichsanstalt dem Antragsteller ein Zeugnis, in dem zugleich die Übereinstimmung des Druckstocks mit der Kennzeichnung und die Richtigkeit der darauf angegebenen natürlichen Maße bescheinigt wird. Der Antragsteller hat das Zeugnis nebst Druckstock dem Mdl. einzureichen.

### III.

Die Namen derjenigen Antragsteller, deren gesamte Schmalfilmerzeugnisse auf Grund des zu II bezeichneten Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Polizeiverordnung entsprechend anzusehen sind, werden laufend im „Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung“, in der „Volkswohlfahrt“, im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung“ unter genauer Wiedergabe der Kennzeichnung und der natürlichen Maße (II Abs. 2 Nr. 2) veröffentlicht.

Ebenso werden die Namen derjenigen Antragsteller veröffentlicht, deren Schmalfilmerzeugnisse auf Grund eines Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als jenen Bedingungen nicht oder nicht mehr entsprechend anzusehen sind.

Für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung können auf Antrag Ausnahmen von der Kennzeichnung (II Abs. 2 Nr. 2) erteilt werden. Auf die Veröffentlichung dieser Ausnahmen finden die Bestimmungen zu III Abs. 1 entsprechende Anwendung.

### IV.

Die Pflicht zur Überwachung von Schmalfilmvorführungen durch die Pol.-Behörden wird sich in der Regel auf die Feststellung beschränken können, daß die Anforderungen des § 5 a. a. O. erfüllt, die Bildstreifen als Sicherheitsfilme gekennzeichnet und daß diese Kennzeichnungen in den zu III genannten amtlichen Blättern veröffentlicht sind. Gewöhnlich wird es genügen, außerhalb der Vorführungen durch Stichproben beim Umrollen des Bildstreifens das Vorhandensein der ordnungsmäßigen Kennzeichnung zu ermitteln. Keinesfalls darf die Nachprüfung des Bildstreifens auf seine Eigenschaft als Sicherheitsfilm dadurch erfolgen, daß die Pol.-Behörden selbständig Brandversuche am Film im ganzen oder an einzelnen seiner Teile vornehmen. Nur wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Bildstreifen den geltenden Vorschriften nicht entspricht, ist er in Anwendung des § 41 PVG. (GS. 1931 S. 77) durch vorläufige Wegnahme sicherzustellen und alsdann unverzüglich zur Nachprüfung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Jungfernheide, einzusenden, die vom Ergebnis ihrer Prüfung die einsendende Pol.-Behörde und den Mdl. benachrichtigt.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932.  
(MBliV. S. 67) [vgl. lfd. Nr. 164].

\*

166

Schmalfilmvorführungen und Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932 — I f 11 7.

Durch die Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind lediglich die Sicherheitsvorschriften in dem in der VO. und im RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) vorgesehenen Umfange außer Kraft gesetzt worden, nicht aber die Bestimmungen des Reichs-Lichtspielgesetzes und der Ausf.-Anw. d. Pr. StM. v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224).

Diese haben für Schmalfilmvorführungen ihre Gültigkeit in vollem Umfange behalten. Auch Schmalfilme müssen daher den Reichsprüfstellen mit dem Antrage auf Zulassung vorgelegt werden, wenn sie im Rahmen des § 1 a. a. O. vorgeführt werden. Die Polizeibehörden sind zur Prüfung von Schmalfilmen nur zuständig, wenn es sich um Tagesereignisse oder um rein landschaftliche Bildstreifen handelt (§ 6 a. a. O.). Der Nachweis der erfolgten Prüfung kann nur durch Vorlage einer von einer Reichsfilmprüfstelle ausgestellten und abgestempelten Zulassungskarte (§ 14 a. a. O.) geführt werden.

Da die Verwendung des Schmalfilms in letzter Zeit an Umfang zugenommen hat und infolge der eingangs erwähnten Polizeiverordnung, die den Schmalfilm von den sicherheitspolizeilichen Einengungen im wesentlichen befreit, voraussichtlich weiter steigen wird, ist der Überwachung der Schmalfilmvorführungen auch hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften, die nach § 1 a. a. O. den öffentlichen Filmvorführungen gleichzuachten sind. Vor allem ist zu beachten, daß politisch radikale Kreise anscheinend beabsichtigen, den Schmalfilm zu illegaler Propaganda zu benutzen.

Es besteht die Vermutung, daß es sich hierbei vorwiegend um Bildstreifen handelt, die — entgegen den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes — nicht zur Prüfung eingereicht worden sind. Auch deshalb ist verschärfte Überwachung von Schmalfilmvorführungen geboten.

\*

167

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 170].

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. März 1932.

I f 11. 9.

Zu Nr. 501 I vom 25. 2. 1932.

Den Begriff der Schmalfilmerzeugung im Abschn. II Ziff. 3 des Runderlasses betr. Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 66 — lege ich dahin aus, daß damit lediglich die Schmalfilmerzeugnisse als solche gemeint sind. Demgemäß bin ich damit einverstanden, daß unter „laufend überwachen“ „laufend nachprüfen“ verstanden wird.

336